



Regelungen bei Fehlzeiten im Unterricht

Grundsätzlich gilt: Jedes Versäumnis ist unaufgefordert und fristgerecht entsprechend den folgenden Regeln zu entschuldigen.

- **Ganztägige Fehlzeiten:**
 - Das Unterrichtsversäumnis ist sowohl der Schule, als auch dem Ausbildungsbetrieb (duale Klassen) **bis 7:20 Uhr telefonisch** mitzuteilen.

- **Fall 1: Fehlzeiten bis zu einer Dauer von zwei Unterrichtstagen:**
 - **Für Schüler/-innen aus den Vollzeitklassen gilt:** Eine **schriftliche** Entschuldigung (formlos) ist am Tage des Wiedererscheinens im Unterricht bei der Schule einzureichen, die bei Minderjährigen nur mit der Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten gilt.
Für Schüler/-innen aus dualen Klassen gilt: Die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes ist zwingend nachzuweisen (Unterschrift/Firmenstempel). Die Abgabe der Entschuldigung kann auch am nächsten folgenden Unterrichtstag erfolgen. Eine spätere Abgabe wird nicht akzeptiert; die versäumten Stunden gelten als unentschuldigt.
Für Schüler/-innen aus den übrigen Teilzeitklassen gilt: Bei **Krankheit** ist eine **schriftliche** Entschuldigung (formlos) am **ersten Unterrichtstag nach der Genesung** im Unterricht bei der Schule einzureichen, die bei Minderjährigen nur mit der Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten gilt. Ein Fehlen aus **betrieblichen Gründen** ist dem Klassenlehrer frühzeitig anzukündigen und bedarf dessen Genehmigung.

Hinweis: Diese Regelung für den Fall 1 kann vom Klassenlehrer für einzelnen Schüler bei gehäuften Fehlzeiten nach seinem pädagogischen Ermessen außer Kraft gesetzt werden, so dass schon ab dem ersten Fehltag die Regelungen aus dem nachfolgenden Fall 2 gelten.

- **Fall 2: Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen Dauer:**
 - **Für Schüler/-innen aus vollzeitschulischen Klassen gilt:** In jedem Fall ist ein ärztliches Attest einzureichen (Eingang im Schulbüro spätestens am 3. Schultag).
 - **Für Schüler/-innen aus dualen Klassen gilt:** Es ist in jedem Fall eine **Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung** einzureichen. Sie ist der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer am nächsten folgenden Unterrichtstag **unaufgefordert** vorzulegen. Eine spätere Abgabe wird nicht akzeptiert; die versäumten Stunden gelten als unentschuldigt.
 - **Für Schüler/-innen aus den übrigen Teilzeitklassen gilt:** Bei **Krankheit** ist in jedem Fall ist ein ärztliches Attest einzureichen (Eingang im Schulbüro spätestens am 3. Schultag). Ein Fehlen aus **betrieblichen Gründen** ist dem Klassenlehrer frühzeitig anzukündigen und bedarf dessen Genehmigung.



- **Verspätungen** gelten als versäumte Unterrichtszeit und sind **schriftlich** zu entschuldigen.
 - Die Entschuldigung ist der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer in **der ersten der Verspätung folgenden Stunde** deren/dessen Fachunterrichts vorzulegen. Bei minderjährigen Schüler/-innen gilt die Entschuldigung nur mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten.
Eine spätere Abgabe wird nicht akzeptiert; die versäumte Unterrichtszeit gilt als unentschuldigt.
- Bei wiederholten Verspätungen kann **im Ermessen der betroffenen Lehrkraft** eine **Fehlzeit von 45 Minuten** im Klassenbuch eingetragen werden. Bei Verspätungen von **mehr als 10 Minuten** erfolgt dies **grundsätzlich**. Eine Verspätung aufgrund einer nicht planmäßigen Linienbus- bzw. Bahnfahrt ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Nahverkehrsunternehmens zu dokumentieren und wird nur dann als Entschuldigung akzeptiert.
- **Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen** (Schriftliche Übung, Klassenarbeit, Referat...)
 - Der Leistungsnachweis kann nur nachträglich erbracht und benotet werden, wenn die Fehlzeit der Schule **bis 07:20 Uhr telefonisch** gemeldet und durch ein **fristgerecht** vorgelegtes ärztliches Attest (s.o.) bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung begründet wird.
 - Ärztliche Atteste für Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen müssen „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigen. Sie müssen spätestens am Tag der Erbringung des Leistungsnachweises vom Arzt ausgestellt sein.
 - Rückwirkend ausgestellte Atteste werden bei angekündigten Leistungsnachweisen nicht akzeptiert. Das Attest ist fristgerecht spätestens am 3. Werktag nach dem angekündigten Leistungsnachweis der Schule vorzulegen.
 - Falls ein Attest über „Prüfungsunfähigkeit“ bzw. eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung **nicht fristgerecht** vorliegt, wird die somit „nicht erbrachte Leistung“ mit „ungenügend“ bewertet.
 - Bei Vorliegen eines fristgerecht eingereichten, rechtlich gültigen Attests / einer Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (**Duales System**) ist der fehlende schriftliche Leistungsnachweis zu einem festgelegten Nachschreibtermin zu erbringen. Es obliegt der Schülerin / dem Schüler, sich für den Nachschreibtermin anzumelden.
- **Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen im Rahmen einer Prüfung** (AHR-Prüfung, FHR-Prüfung, Versetzungsprüfung, ...)
 - Bei Krankheit oder Verhinderung aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen an einem der schriftlichen oder mündlichen Prüfungstage ist das Schulbüro bis **spätestens 7.20 Uhr telefonisch** darüber zu informieren. Ansonsten gilt der betroffene Teil der Prüfung als nicht bestanden.
 - Bei Krankheit an einem der Prüfungstage ist am gleichen Tag ein ärztliches Attest im Schulbüro bis 12.00 Uhr vorzulegen (Bote/ Fax etc.). Ansonsten gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Wiederholung des versäumten Prüfungsteils

findet bei vorliegendem gültigem Attest an einem Ersatztermin statt, der Ihnen auf Nachfrage im Schulbüro genannt wird, wenn Sie sich an einem Prüfungstag telefonisch krank melden. Sie tragen selbst dafür die Verantwortung den Ersatztermin rechtzeitig in Erfahrung zu bringen.

- Am Ersatztermin gelten wieder alle hier aufgeführten rechtlichen Hinweise. Zusätzlich müssen Sie für den Ersatztermin bei Krankheit ein gesondertes amtsärztliches Attest bis zum darauf folgenden Werktag um 12.00 Uhr im Schulbüro vorlegen. Das gilt auch, wenn sich Ihre Krankschreibung vom Ersttermin einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bis einschließlich zum dazugehörigen Ersatztermin erstrecken sollte. Ansonsten gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.
- Ein nicht bestandener Prüfungsteil wegen eines fehlenden oder zu spät eingereichten Attestes im Krankheitsfall kann zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führen (§19 APO-BK, Allgemeiner Teil). Im Einzelnen entscheidet darüber der allgemeine Prüfungsausschuss.
- Ein nicht bestandener Prüfungsteil wegen Nichtteilnahme aus selbst zu verantwortenden Gründen (z.B. Stau, defektes Auto, usw.) kann zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führen (§19 APO-BK, Allgemeiner Teil). Im Einzelnen entscheidet darüber der allgemeine Prüfungsausschuss.

Für BAföG- bzw. Meister- BAföG-Empfänger gelten die folgenden Vorgaben des Kreises Paderborn:

Ein regelmäßiger Schulbesuch ist unabdingbare Voraussetzung für den BAföG-Bezug. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer meldet dem Schulbüro unverzüglich folgendes Fehlverhalten:

- Unentschuldigte Fehlzeiten von drei oder mehr zusammenhängenden Tagen (Achtung: **Wochenend-Tage werden mitgezählt**)
- Sechs ganze Fehltage innerhalb eines Monats bzw.
- 30 % der Gesamtschultage des laufenden Monats
- Ein Abbruch der Ausbildung ist bis spätestens zum 20. des Monats zu melden.